



Satzung der SMV des Welfen-Gymnasiums Ravensburg

Die neue Satzung wurde am 11.10.2024 einstimmig beschlossen. Sie tritt in unmittelbarer Folge in Kraft.

§1 Die Satzung

- (1) Diese Satzung ist eine im Rahmen unserer gesetzlichen Möglichkeiten ausgearbeitete Ordnung, die der Regelung der SMV-Geschäfte dient. Sämtliche außerhalb dieser Regelung vorgenommenen Geschäfte innerhalb der SMV sind ungültig und zu widerrufen.

- (2) Eine Änderung der Satzung ist im Falle einer Zweidrittelmehrheit für die entsprechende Änderung in einer (ggf. geheimen) Abstimmung möglich. Eine solche Änderung kann nur in einer mindestens drei Tage vor dem Termin öffentlich (z. B. durch Aushänge) angekündigten Sitzung vorgenommen werden. Hierbei muss der gesetzliche Rahmen beachtet und die Änderung ggf. auf Konformität geprüft werden.

- (3) Es muss immer eine Kopie der Satzung für die Mitglieder zugänglich (etwa im SMV-Raum oder am SMV-Brett) aufbewahrt werden, sie muss zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar sein.

§2 Sitzungen

- (1) In der Regel wird eine Sitzung pro Schulhalbjahr abgehalten, dies ist ein Mindestwert. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf von den Schülersprechern/den betreuenden Lehrern angeordnet werden.

- (2) Grundsätzlich sind SMV-Sitzungen offen für alle interessierten Schüler, die sich aber, sollten sie ein weiteres Engagement eingehen wollen, in der ersten Sitzung, der sie beiwohnen, einem Ausschuss zuordnen sollten.

- (3) Verpflichtend ist die Teilnahme für sämtliche gewählten Organe der SMV sowie Schüler, die bereits Mitglied eines Ausschusses sind.

- (4) Eine mündliche Entschuldigung beim entsprechenden Ausschussvorsitz, einem Schülersprecher oder einem zuständigen Lehrer entschuldigt das Fehlen bei einer Sitzung.

- (5) Sollte ein zur Teilnahme verpflichteter Schüler wiederholt unentschuldig Sitzungen fernbleiben, ist er für das laufende Schuljahr aus der SMV auszuschließen.
- a. Handelt es sich um einen Klassensprecher, wird diesem der Rücktritt nahegelegt und die entsprechende Klasse gebeten, einen neuen Sprecher zu wählen.
- (6) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, hierzu genügt es, ein Blatt Papier durchzureichen, auf dem alle anwesenden Schüler ihre Namen eintragen. Nach Einführung des digitalen Tagebuches gilt auch die Liste der anwesenden SchülerInnen in Webuntis. Die SMV-Lehrkräfte bilden aus den Anwesenden die Gruppe SMV für das laufende Schuljahr.

§3 Organe

(1) Die Schülersprecher*innen

- a. Die Schülersprecher*innen werden in der letzten Sitzung des laufenden Schuljahres von allen in der entsprechenden Sitzung anwesenden Schüler*innen für das kommende Schuljahr geheim per einfacher Mehrheit gewählt. Wahlberechtigt sind dabei alle Schüler*innen, die im kommenden Schuljahr voraussichtlich weiterhin das Welfen-Gymnasium besuchen werden und über ein Mandat verfügen, also durch Wahl zur Klassensprecherin/zum Klassensprecher oder Stufensprecherin/Stufensprecherin gekürt wurden. Alternativ können die Schülersprecher*innen auch mittels einer direkten Wahl aller Schüler*innen des Welfen-Gymnasiums zu Beginn eines Schuljahres zu wählen. Dies muss die letzte SMV-Versammlung im vorherigen Schuljahr mit Mehrheit beschließen.
- b. Es sind ein Schülersprecher/Schülersprecherin und drei Vertreter vorgesehen, diese Zahl kann im Notfall mangels Kandidat*innen nach unten korrigiert werden.
- c. Die Schülersprecher*innen vertreten die Schule i. d. R. im Schülerrat der Stadt Ravensburg sowie in der Schulkonferenz. Vertretungen für die Schulkonferenz können von den wahlberechtigten Mitgliedern der Versammlung per einfacher Mehrheit bestimmt werden.

- d. Es ist die Pflicht der Schülersprecher*innen, Sitzungen anzusetzen und rechtzeitig per Aushang anzukündigen.
- e. Es ist die Pflicht der Schülersprecher*innen, die Wahl neuer Organe im Voraus zu organisieren und in der letzten SMV-Sitzung des Jahres durchzuführen.

(2) Die Stufensprecher*innen

- a. Es sind für jede Stufe (Unterstufe (Kl. 5-7), Mittelstufe (Kl. 8-10) und Oberstufe (Jgst. I & II)) je zwei Stufensprecher vorgesehen.
- b. Die Stufensprecher werden in der letzten Sitzung des laufenden Schuljahres von allen in der entsprechenden Sitzung anwesenden Schülern der entsprechenden Stufe per einfacher Mehrheit für das kommende Schuljahr geheim gewählt. Wahlberechtigt sind dabei alle Schüler, die im kommenden Schuljahr voraussichtlich die entsprechende Stufe am Welfen-Gymnasium besuchen werden.
- c. Es ist die Pflicht der Stufensprecher*innen, sich über Wünsche und Anregungen, die die eigene Stufe betreffen, auf dem Laufenden zu halten und diese ggf. an die SMV weiterzuleiten.
- d. Ein Stufensprecher kann einen abwesenden Schülersprecher in der Schulkonferenz vertreten.

(3) Die Verbindungslehrer

- a. Es sind zwei Verbindungslehrkräfte vorgesehen, diese werden von der SMV vorgeschlagen und werden ggf. geheim von allen Mitgliedern per einfacher Mehrheit alle zwei Jahre in der letzten Sitzung des Schuljahres für die kommenden zwei Jahre gewählt.
- b. Die Verbindungslehrkräfte übernehmen administrative Aufgaben (z. B. Verwaltung der Konten der SMV) und eine Beraterrolle. Sie überschauen die Arbeit der Schülersprecher*innen und können in sämtliche Prozesse im Rahmen des Gesetzes eingreifen, falls nötig, sind aber eher in beratender Funktion und als Hilfestellung in die SMV betreffenden Angelegenheiten vorgesehen.

(4) Die Klassensprecher*innen

- a. Gemäß den entsprechenden Regularien werden in jeder Klasse/jedem Kurs zwei Vertreter*innen gewählt. Diese sind automatisch Mitglieder der SMV.
- b. Die Klassensprecher*innen sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen der SMV teilzunehmen und ihre Klasse über deren Ergebnisse auf dem Laufenden zu halten.
- c. Die Mitarbeit in einem Ausschuss wird von den Klassensprecher*innen erwartet.

(5) Die Ausschüsse

- a. Die Anzahl und Aufgaben der Ausschüsse werden von den Schülersprecher*innen in Absprache mit den Verbindungslehrkräften des entsprechenden Jahres festgelegt.
- b. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Schülersprechern in Absprache mit den Verbindungslehrkräften des entsprechenden Jahres festgelegt.
- c. Die zweiten Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden festgelegt.
- d. Ist dies aufgrund der Natur der vom Ausschuss gehandhabten Geschäfte notwendig, kann ein Vorsitzender bei Gründung des Ausschusses in Absprache mit den Verbindungslehrern eine Altersgrenze für die Mitglieder seines Ausschusses festlegen.
- e. Ein Ausschuss ist zunächst verpflichtet, alle Interessenten aufzunehmen, der Vorsitz kann unter Angabe besonderer Gründe (zu viele Mitglieder, Alter...) aber die Aufnahme von Interessenten, in Absprache mit den Verbindungslehrern, verweigern.

- f. Ein Ausschuss ist verpflichtet, innerhalb seines Aufgabenfeldes organisatorische Aufgaben zu übernehmen und Ideen umzusetzen, um die Schule für alle angenehmer zu gestalten.
- g. Alternativ können die Schülersprecher*innen auch eine Organisation in Projekten vorschlagen, so dass sich interessierte Mitglieder statt einem Ausschuss auch direkt einem Projekt zuordnen können.

(6) Mitglieder

- a. Jeder/Jede nicht als Klassensprecher*in gewählte Schüler*in kann Mitglied der SMV werden, indem er/sie der ersten Sitzung eines Schuljahres beiwohnt. Diese Person ist ebenfalls verpflichtet einem Ausschuss beizutreten oder bei einem Projekt mitzuarbeiten. Er/Sie obliegt damit der Anwesenheitspflicht bei Sitzungen.

§4 Wahlen und Wählbarkeit

(1) Die Wahlen der Organe, welche in §3 als zu wählen angegeben sind, sind durch die Schülersprecher*innen in der letzten Sitzung vor den Sommerferien für das nächste Jahr vorzunehmen.

- a. Geheime Wahlen: Ist ein Organ laut Bestimmung geheim zu wählen oder wird dies durch die Schülersprecher*innen aufgrund spezieller Umstände angeordnet, ist es die Pflicht der Schülersprecher*innen, vorgefertigte Wahlzettel an sämtliche Wähler auszuhändigen und im Anschluss auszuzählen.
- b. Offene Wahlen: Es genügt ein Handzeichen der Wähler.

(2) Wählbar sind

- a. Für das Amt des Schülersprechers/der Schülersprecherin alle Schüler*innen, die im kommenden Schuljahr weiterhin die Schule besuchen werden und sich mindestens sieben Tage vor Wahltag bei einem Schülersprecher oder Verbindungslehrkraft haben einschreiben lassen.
- b. zum Stufensprecher alle Schüler, die im kommenden Schuljahr die entsprechende Stufe besuchen werden und sich mindestens zwei

Tage vor Wahltag bei einem Schülersprecher oder einer Verbindungslehrkraft haben einschreiben lassen.

- c. zu Verbindungslehrkraft sämtliche von der SMV vorgeschlagenen Lehrkräfte, die die Wahl akzeptieren.

(3) Stichwahl

- a. Haben mehrere führende Kandidaten nach dem ersten Wahlgang dieselbe Anzahl an Stimmen, so ist eine (ggf. geheime) Stichwahl durchzuführen. Dabei treten in einem weiteren Wahlgang nur noch diese Kandidaten gegeneinander an, die übrigen Kandidaten scheiden aus.

(4) Mangel an Kandidaten

- a. Sollte bei einer Wahl dieselbe Anzahl an Kandidaten aufgestellt sein, wie die Belegung des entsprechenden Organs/Amtes erfordert, so wird dennoch eine Wahl nach den Bestimmungen durchgeführt, um Amtsbeleger und Stellvertreter festzustellen. Sollte nur ein Kandidat zur Wahl stehen, reicht eine einfache Bestätigung der Wahlberechtigten zur Bestätigung des Kandidaten aus, nachdem den Berechtigten die Möglichkeit gegeben wurde, eventuelle Bedenken zu äußern.

§5 Finanzen

(1) Um die Umsetzung von Projekten nicht zu behindern, genügt bis zu einem Betrag von 200 € die Zustimmung eines Schülersprechers, um für Projekte, die direkten Bezug zur SMV haben, aufzukommen. Dennoch muss genau dokumentiert werden, wozu das Geld genutzt wurde und wieso der Einkauf nötig war. Rechnungen müssen aufbewahrt werden.

(2) Größere Investitionen benötigen immer eine einfache Mehrheit einer beschlussfähigen SMV-Sitzung.

(3) Die Bilanzführung liegt in der Verantwortung dessen, der die Gelder vergibt.

(4) Eventuelle Rückflüsse aus Projekten der SMV (In Form von Profit) sind ausnahmslos an die SMV zurückzuführen und werden zur Finanzierung von verlustbringenden Veranstaltungen oder weiteren Projekten genutzt. Es ist ausdrücklich nicht erlaubt, Profit an Organisatoren o. Ä. auszuzahlen.

§6 Beschlussfähigkeit

(1) Eine Sitzung gilt dann als beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der SMV-Mitglieder oder bei Wahlen der Wahlberechtigten SMV-Mitglieder teilnehmen.

- a. Zu Beginn einer Sitzung ist deren Beschlussfähigkeit durch die Leiter festzustellen. Ist diese nicht gegeben, sind in dieser Sitzung keine Abstimmungen vorzunehmen.
- b. Sollten dennoch Abstimmungen/Wahlen durchgeführt werden, sind diese, sobald der Fehler bekannt wird, für nichtig zu erklären und die Ergebnisse zu annullieren.